

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
19(14)197(6)

zur öAnh. am 9.9.2020 COVID-19
03.09.2020



Bundesverband der Krankenhausträger
in der Bundesrepublik Deutschland

Stellungnahme

der Deutschen Krankenhausgesellschaft

**zu den
Anträgen der Fraktion der FDP**

**Covid-19-Rechtsverordnungserweiterungsgesetz
BT-Drucksache 19/20042**

**Epidemische Lage von nationaler Tragweite beenden
BT-Drucksache 19/20046**

**und zu dem Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Pandemierat jetzt gründen
BT-Drucksache 19/10565**

**anlässlich der öffentlichen Anhörung im Ausschuss
für Gesundheit des Deutschen Bundestages
am 9. September 2020**

Stand: 3. September 2020

I. Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 27.03.2020 hat der Deutsche Bundestag das Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite festgestellt. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass der Deutsche Bundestag die epidemische Lage von nationaler Tragweite wieder aufhebt, wenn die Voraussetzungen für ihre Feststellung nicht mehr vorliegen.

Durch die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wurde das Bundesministerium für Gesundheit ermächtigt, Rechtsverordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates zu erlassen. Unter anderem wurden folgende Verordnungen auf dieser Grundlage erlassen:

- Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite
- Verordnung zur Aufrechterhaltung und Sicherung intensivmedizinischer Krankenhauskapazitäten (DIVI Intensiv-Register-Verordnung)
- Verordnung zur Beschaffung von Medizinprodukten und persönlicher Schutzausrüstung bei der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie
- Verordnung über Abweichungen von den Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, des Apothekengesetzes, der Apothekenbetriebsordnung, der Arzneimittelpreisverordnung, des Betäubungsmittelgesetzes und der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung infolge der SARS-CoV-2-Epidemie (SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung)
- Verordnung zum Ausgleich COVID-19 bedingter finanzieller Belastungen der Zahnärztinnen und Zahnärzte, der Heilmittelerbringer und der Einrichtungen des Müttergenesungswerks oder gleichartigen Einrichtungen sowie zur Pflegehilfsmittelversorgung (COVID-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung – COVID-19-VSt-SchutzV)
- Verordnung zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Produkten des medizinischen Bedarfs bei der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie (Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung – MedBVSV)
- Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Die genannten Verordnungen sind nach wie vor essentiell und müssen weiterhin ihre Gültigkeit behalten – unabhängig davon, ob der Deutsche Bundestag jetzt beschließt, die epidemische Lage zu beenden oder nicht.

Aus unserer Sicht hat sich die Lage seit März zwar deutlich entspannt – der Tiefpunkt der täglichen Neuinfektionen war Anfang Juni. Im Vergleich dazu geben die kontinuierlich steigenden Neuinfektionen seit Mitte bis Ende Juli erneut Anlass zur

Sorge – insbesondere auch im Hinblick auf die kommende kühlere Jahreszeit und die Grippesaison.

Daher sind wir der Auffassung, dass die Aufhebung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite zum jetzigen Zeitpunkt verfrüht wäre. Eine Rückkehr zur „Normalsituation“ ist in den Krankenhäusern noch nicht möglich, noch immer muss ein Anteil an Intensivbetten für COVID-19-Patienten freigehalten werden. Die pandemische Lage kann sich jederzeit schnell ändern. In diesem Fall sollte es dem Bundesministerium für Gesundheit weiterhin möglich sein, rasch die notwendigen Entscheidungen in Form von Verordnungen und Anordnungen zu treffen.

II. Spezieller Teil

Zu den Anträgen der Fraktion der FDP

BT-Drucksache 19/20042: Covid-19-Rechtsverordnungsweitergeltungsgesetz

BT-Drucksache 19/20046: Epidemische Lage von nationaler Tragweite beenden

Beabsichtigte Neuregelung

Die Fraktion der FDP beantragt, die Feststellung der epidemischen Lage aufzuheben, da deren Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Um die aufgrund der epidemischen Lage erlassenen Rechtsvorschriften und Anordnungen, die mit Aufhebung der epidemischen Lage außer Kraft treten würden, weiter gelten zu lassen, wird beantragt, diese befristet bis zum 30. September aufzuheben, um in dieser Zeit ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren durchzuführen.

Stellungnahme

Grundsätzlich sind die beiden Anträge der Fraktion der FDP schlüssig und folgerichtig. Wenn die Voraussetzungen für die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nicht mehr vorliegen, müsste diese beendet werden und alle auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen und Anordnungen, die nach wie vor benötigt würden, müssten auf eine andere Rechtsgrundlage gestellt werden, um weiter gelten zu können. Nach Einschätzung der Krankenhäuser trifft dies auf alle in der Begründung zum Entwurf eines Covid-19-Rechtsverordnungsweitergeltungsgesetzes gelisteten Rechtsverordnungen zu.

Allerdings kommt dieser Antrag aus Krankenhaussicht zu früh, da sich die Lage nicht, wie in dem Antrag beschrieben, (weiter-)entwickelt hat. Der Antrag zur Aufhebung der epidemischen Lage stammt vom 16.06.2020. Zu diesem Zeitpunkt war die Lage in Deutschland eine andere. Das zeigt sich auch in der Begründung zu dem Antrag. Ein „tendenziell abnehmendes Infektionsgeschehen“, „drastisch zurückgegangene Infektionszahlen“, „ausreichende Testkapazitäten“ sowie Gesundheitsämter, die „zwischenzeitlich organisatorisch und personell so ausgestattet wurden, dass sie das Infektionsgeschehen unter Kontrolle halten können“, entsprechen leider nicht mehr der aktuellen Situation.

Anfang bis Mitte Juni 2020 lag die Zahl der täglichen Neuinfektionen deutlich unter 500. Das hat sich zwischenzeitlich geändert und aktuell werden tägliche Neuinfektionen von über 1000-1500 gemeldet, Tendenz steigend.

Folglich ist die derzeitige Situation mit steigenden Infektionszahlen und den von vielen Seiten geäußerten Befürchtungen, dass sich die Situation im Herbst mit der

kommenden Grippezeit noch verschlechtern wird, nicht geeignet, die epidemische Lage zum jetzigen Zeitpunkt aufzuheben.

Dieser grundsätzlich sinnvolle Vorschlag sollte aber zu gegebener Zeit wieder aufgegriffen werden, wenn sich die Situation entschärft und die Infektionszahlen auf einem konstant niedrigen Niveau verbleiben.

Änderungsvorschlag

Entfällt

Zu dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

BT-Drucksache 19/10565: Pandemierat jetzt gründen

Beabsichtigte Neuregelung

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragt, einen Pandemierat zu gründen, der der Bundesregierung bei der Empfehlung für Maßnahmen systematisch beratend zur Seite steht.

Stellungnahme

Grundsätzlich unterstützen die Krankenhäuser die Intention des Antrags, dass die Bundesregierung für ihre Entscheidungen im Rahmen der Pandemie eine geeignete fachliche Beratung haben muss. Diese Funktion wurde bisher u. a. durch das Robert-Koch-Institut wahrgenommen.

Der von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgeschlagene Pandemierat soll einerseits „das Wissen von SpitzenwissenschaftlerInnen bündeln“ und „differenzierte Präventionsmaßnahmen und -strategien unter Einbezug von umfassenden Folgenabschätzungen und mit Bezug zu klar definierten Kriterien“ entwickeln. Andererseits soll der Pandemierat die Bundesregierung bei der Empfehlung für Maßnahmen systematisch beraten und es soll ein enger Austausch mit dem Bundestag sichergestellt werden, so dass die Empfehlungen schnell in die politische Debatte einfließen können.

Vorgeschlagen wird ein Gremium, das aus WissenschaftlerInnen aus mindestens 10 unterschiedlichen Fachdisziplinen bestehen soll. Es dürfte schwierig werden, in einem solch großen Gremium schnelle Entscheidungen (z. B. für die Beratung der Bundesregierung) zu treffen. Letztlich wären diese Empfehlungen wahrscheinlich nur der kleinste gemeinsame Nenner einer großen Gruppe.

Zudem wird ein Teil der genannten Aufgaben heute bereits vom Robert-Koch-Institut erfüllt. Insofern bleibt fraglich, ob ein weiteres Gremium benötigt wird. Eine enge Vernetzung und Abstimmung mit dem Robert-Koch-Institut müsste aber in jedem Fall gewährleistet werden.

Anstatt ein neues Gremium einzurichten, könnte auch überlegt werden, das Robert Koch-Institut personell um die Fachdisziplinen zu verstärken, die für die Erfüllung der hier vorgeschlagenen Aufgaben ggf. noch fehlen.

Änderungsvorschlag

Entfällt.